

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christoph Hoffmann, Alexander Graf Lambsdorff, Olaf in der Beek, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/19971 –**

Einstellung der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit mit Myanmar

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Februar 2020 besuchte der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dr. Gerd Müller das weltweit größte und seit 2017 existierende Flüchtlingslager Kutupalong in Cox Bazar, Bangladesch. In Reaktion auf die Zustände, unter denen vor allem myanmarische Flüchtlinge der Rohingya-Minderheit dort leben müssen, setzte der Bundesminister die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit (EZ) mit Myanmar (<http://www.bmz.de/2020226-1>) aus und konditionierte die Wiederaufnahme mit der Rückkehr und der staatlichen Gewährung grundlegender Rechte für die Rohingya in Myanmar. Wie aus der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 142 auf Bundestagsdrucksache 19/17884 des Abgeordneten Dr. Christoph Hoffmann hervorgeht, wurde „diese Entscheidung (...) von Bundesminister Dr. Müller im Rahmen seiner Ressortzuständigkeit getroffen“. Eine Rückkehr der Rohingya-Flüchtlinge scheint kurz- bis mittelfristig unrealistisch zu sein, u. a. aufgrund der seit Anfang 2019 eskalierenden Gewalt zwischen Nationalarmee und Arakan Army in Nord-Rakhine (<https://www.voanews.com/east-asi-a-pacific/myanmar-clashes-take-heavy-toll-ethnic-groups-rakhine-chin-states>). Die Grundvoraussetzungen für die Rückführung der Rohingya-Flüchtlinge wurden auf der Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 6. Mai 2020 auch seitens der Beauftragten des Auswärtigen Amtes (AA) für Ostasien, Südostasien, Pazifik kommentiert. Unter anderem verwies sie auf die Beratungsnotwendigkeit der myanmarischen Regierung zu Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit sowie die Unterstützungsnotwendigkeit des ASEAN-Verbundes (ASEAN = Association of Southeast Asian Nations) zur Stabilisierung der Sicherheitssituation im Rakhine-Staat.

Nach Darstellung der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH führt die Bundesregierung zahlreiche Projekte in Myanmar durch, die zum Teil bis 2023 geplant und budgetiert sind, darunter Programme zur Förderung der beruflichen Bildung, Einkommensperspektiven für Binnenvertriebene und Förderung der ländlichen Elektrifizierung (Ausschussdrucksache 19(19)323, Deutscher Bundestag, Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung). Allerdings gibt es auch Projekte, die bereits Ende 2020 und Mitte 2021 auslaufen und nicht wie geplant zu Ende geführt werden – Aussagen, die nach Ansicht der Fragesteller im direkten Widerspruch zu den von Bundesentwicklungsminister Dr. Gerd Müller getätigten Versprechen

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 13. Juli 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

stehen, es würden alle Projekte geordnet zu Ende geführt (<http://www.bmz.de/20200429-1>).

Aus Sicht der Fragesteller steht dieser Vorgang exemplarisch für die nicht ressortabgestimmte und sprunghafte deutsche Entwicklungszusammenarbeit unter Bundesentwicklungsminister Dr. Gerd Müller. Die abrupte Einstellung der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit mit Myanmar führte zu Unmut innerhalb der Bundesregierung (<https://www.dw.com/de/deutschland-zieht-sich-aus-myanmar-zur%C3%BCck/a-53435651>) und stößt auf einhellige Ablehnung in der entwicklungspolitischen Gemeinschaft in Deutschland und Myanmar. Auch im parlamentarischen Raum werden die Pläne des Bundesentwicklungsministers scharf kritisiert, wie nach Ansicht der Fragesteller die Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 6. Mai 2020 fraktionsübergreifend bewies. Zudem birgt die Entscheidung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) aus Sicht der Fragesteller ein erhebliches Risiko, deutsche Haushaltsmittel nicht im Sinne der Nachhaltigkeit verausgabt zu haben, weil angelaufene Projekte im Land nicht vollständig zu Ende gebracht werden können.

Durch die Vorlage des Reformkonzepts „BMZ 2030“ schafft der Bundesentwicklungsminister nun weitergehende Fakten. So findet sich die von Bundesentwicklungsminister Dr. Gerd Müller formulierte Konditionierung nicht mehr im Konzept wider. Daraus folgt die dauerhafte Einstellung der erst 2012 nach langen Jahren der Sanktionierung wiederaufgenommenen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit mit Myanmar, in deren Zuge im Januar 2020 ein neues Büro der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH in Betrieb genommen wurde. Die Einstellung begründet die Bundesregierung, wie generell im Reformkonzept BMZ 2030, mit dem Fokus auf Partnerländer, die sich in Richtung gute Regierungsführung und Einhaltung von Menschenrechten entwickeln (<https://www.tagesschau.de/inland/entwicklungshilfe-kriterien-101.html>). Die Fragesteller begrüßen die Abkehr vom Gießkannenprinzip der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, die Stärkung der multilateralen Instrumente zur Entwicklungsförderung und die stärkere Berücksichtigung messbarer Kriterien wie Wahrung der Menschenrechte, gute Regierungsführung und Kampf gegen Korruption. Aus Sicht der Fragesteller werden diese Kriterien derzeit jedoch weder klar und öffentlich formuliert noch konsequent durch die Bundesregierung angewandt, wie u. a. die Fortführung der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit mit Ägypten und Kamerun unterstreicht.

Von der Einstellung der bilateralen EZ sind nach Ansicht der Fragesteller auch Staaten betroffen, die in den vergangenen Jahr Fortschritt bei wichtigen, demokratierelevanten Indikatoren wie Pressefreiheit und Institutionenaufbau erreicht haben. Die Einstellung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit kann nach Ansicht der Fragesteller diesen Fortschritt bedrohen und einen Rückfall ermöglichen, insbesondere wenn Staaten wie China, die diese Werte nicht priorisieren, das entstehende Vakuum füllen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit Ende der jahrzehntelangen Militärdiktatur begann sich Myanmar im Jahr 2011 schrittweise zu öffnen. Die aktuelle Regierung unter Staatsrätin Aung San Suu Kyi steht vor einer Reihe von innenpolitischen Herausforderungen. Hierzu gehören insbesondere Auseinandersetzungen mit bzw. zwischen bewaffneten ethnischen Gruppierungen, ein ins Stocken geratener Friedensprozess, mehr als 200.000 Binnenvertriebene im ganzen Land und die Gewalt im myanmarischen Bundesstaat Rakhine, die seit August 2017 die Flucht von mehr als 700.000 Rohingya nach Bangladesch ausgelöst hat. Die Bundesregierung stand und steht mit der myanmarischen Regierung in einem regelmäßigen Austausch über die Lage in Myanmar, insbesondere über die Situation in Rakhine. Sie setzt sich dafür ein, dass die myanmarische Regierung den nach Bangladesch geflüchteten Rohingya eine sichere Rückkehr in ihre Heimat ermöglicht und für

ausreichenden Schutz in Myanmar sorgt. Zugleich hat sie angeboten, Myanmar bei der Umsetzung der Empfehlungen der Kofi-Annan-Kommission für den Bundesstaat Rakhine zu unterstützen.

Dennoch liefern sich seit Ende 2018 das myanmarische Militär und die lokale, ethnische Gruppierung der Arakan bewaffnete Auseinandersetzungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Sicherheitslage im Norden von Rakhine geführt haben. Solange Kämpfe in Nord-Rakhine stattfinden und den Rohingya nicht die Staatsbürgerschaft durch die Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Aussicht gestellt wird, ist eine Rückkehr der geflüchteten Rohingya nicht wahrscheinlich. Die Entscheidung, die entwicklungspolitische Zusammenarbeit auszusetzen, ist ein politisches Signal an die myanmarische Regierung, der Rückkehr der Rohingya höchste politische Priorität einzuräumen.

Als Antwort auf die Vorkommnisse und Menschenrechtsverletzungen in Nord-Rakhine im August 2017 hat die Europäische Union (EU) gezielte Sanktionen (Reiseverbote in EU und Einfrieren von Vermögenswerten) gegen insgesamt 14 Militärs (der mittleren Ebene) verhängt.

1. Wie bewertet die Bundesregierung den aktuellen Stand des Transformationsprozesses und der Sicherheits- und menschenrechtlichen Lage in Myanmar, insbesondere in Bezug auf die Lage der Rohingya und die Perspektive für deren sichere Rückkehr?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Wurde die Einstellung der Entwicklungszusammenarbeit mit der Regierung Myanmar vorab diskutiert?
Wenn ja, auf welcher Ebene, und wann genau?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Wurde vor der Entscheidung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit mit Myanmar einzustellen, Rücksprache mit dem Auswärtigen Amt gehalten, und welche Position zur Einstellung der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit vertrat das Auswärtige Amt?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 142 des Abgeordneten Dr. Christoph Hoffmann vom 4. März 2020 auf Bundestagsdrucksache 19/17884 verwiesen.

4. Wurde die Entscheidung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit mit Myanmar einzustellen, vorab mit der Europäischen Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst und weiteren EU-Staaten abgestimmt, die auch weiterhin Projekte der Entwicklungszusammenarbeit in Myanmar durchführen, u. a. durch Ko-Finanzierungen und Direktbeauftragung der GIZ-Projekte?

Wenn ja, welche Position vertraten die entsprechenden Gesprächspartner?

Im Laufe des Reformprozesses „BMZ 2030“ wurde auch die Expertise u. a. von anderen Gebern einbezogen.

Des Weiteren wird auf die Antwort auf Frage 19 sowie ergänzend auf die Antwort zu Frage 6d der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/19764 verwiesen.

5. Welche zeitlichen Ausstiegsszenarien sind für die laufenden Projekte in Myanmar geplant, und mit wem innerhalb und außerhalb der Bundesregierung wurden diese Zeithorizonte diskutiert?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 11 und 11a der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/19764 verwiesen.

6. Betrifft die Entscheidung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit mit Myanmar einzustellen, auch Projekte der Bundesregierung, die diese zur Stärkung des ASEAN-Verbundes in Myanmar durchführt?

Nein, die Entscheidung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit (EZ) mit Myanmar einzustellen, betrifft keine Projekte der Bundesregierung, die sie im Rahmen von ASEAN durchführt.

7. Wurde vor der Entscheidung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit mit Myanmar einzustellen, geprüft, welche Konsequenzen sich aus der Einstellung der Projekte auf die Erreichung der ursprünglich geplanten Ziele ergeben?

Falls ja, zu welchem Ergebnis kam diese Prüfung?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 6, 11 und 11a der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/19764 verwiesen.

8. Sind dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Einwände gegen die Einstellung der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit mit Myanmar durch Dritte bekannt (gemacht worden), und wenn ja, welche Bundesministerien, Organisationen, Personen, Regierungen oder Durchführungsorganisationen haben sich entsprechend geäußert?

In Folge der Ankündigung zur Aussetzung der bilateralen EZ des BMZ mit Myanmar sowie insgesamt auf die Bekanntgabe der neuen Länderliste des BMZ gab es eine Vielzahl von unterschiedlichen Reaktionen – Zustimmung ebenso wie Einwände und Nachfragen, sowohl von Einzelpersonen als auch von unterschiedlichen Organisationen. Eine vollständige Übersicht über alle Äußerungen aus allen genannten Bereichen liegt der Bundesregierung nicht vor; eine solche Erfassung findet nicht statt.

Bezogen auf Myanmar fand u. a. ein Gespräch zwischen dem deutschen Botschafter in Myanmar mit Regierungsangehörigen statt, ebenso wandte sich die Botschafterin Myanmars in Deutschland an BMZ und Auswärtiges Amt (AA). Darüber hinaus fanden u. a. Gespräche mit den Botschaftsvertretern und -vertreterinnen von Frankreich, Finnland, Schweden, Irland, Norwegen, Dänemark und den Niederlanden statt.

Im Übrigen wird auf das Bundestagsprotokoll vom 4. März 2020 (Plenarprotokoll 19/148) und die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 3/040 des Abgeordneten Dr. Christoph Hoffmann vom 4. März 2020 verwiesen.

9. Welche Auswirkung hat die Einstellung der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit auf die bereits erfolgten und geplanten Zusagen an die Regierung Myanmar?

Wurden seit dem Besuch des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Februar 2020 in Bangladesch Projekt- oder Finanzierungszusagen an die Regierung Myanmar oder Projektpartner vor Ort getätigt?

Die völkerrechtlich vereinbarten Zusagen an die Regierung Myanmar werden eingehalten. Es werden keine neuen Zusagen geplant. Alle völkerrechtlich vereinbarten und beauftragten EZ-Maßnahmen werden in einem geordneten Verfahren beendet.

Nach dem Besuch von Herrn Bundesminister Dr. Gerd Müller in Bangladesch wurden keine neuen Finanzierungszusagen an die Regierung Myanmar oder Projektpartner vor Ort getätigt.

10. Wie erklärt die Bundesregierung die unterschiedlichen Einschätzungen zwischen der GIZ in der Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung am 6. Mai 2020 und Bundesentwicklungsminister Dr. Gerd Müller zu den Konsequenzen für das GIZ-Portfolio durch das Aussetzen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit?

Hinsichtlich der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der EZ-Maßnahmen der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH gibt es keine unterschiedlichen Einschätzungen seitens BMZ und GIZ. Die von der GIZ vorgetragenen Bedenken bezüglich möglicher Konsequenzen der BMZ-Entscheidung auf das GIZ-Portfolio betreffen in erster Linie mögliche kaufmännische bzw. unternehmerische Folgen dieser Entscheidung.

11. Welche Kosten entstanden durch das im Januar 2020 neu eingeweihte GIZ-Büro in Yangon (bitte getrennt nach Planungs-, Bau-, Umzugs-, Einrichtungs- und Ausstattungskosten u. Ä. aufschlüsseln)?

Für das im Januar 2020 neu eingeweihte GIZ-Büro in Yangon entstanden geschätzte Kosten in Höhe von 218.560 Euro (ohne Miete).

Kostenschätzung Eröffnung neues GIZ Büro in Yangon (in Euro)*	
Planungskosten	7.840
Umzugskosten	440
Renovierung	2.380
Baukosten / Innenausbau	162.300
Einrichtungskosten	45.600
Summe	218.560

* Kosten gerundet, da exakte Werte wegen Wechselkursschwankungen zwischen US-Dollar, Euro und myanmarischem Kyat nicht genau bestimmbar sind.

12. Welche Kosten entstehen aus der Schließung des GIZ-Büros in Yangon, und welche Einnahmen erwartet die Bundesregierung aus der Liquidierung des Büros (bitte getrennt nach zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen, u. a. zu Umzugs- und Repatriierungskosten sowie Verkaufserlösen u. Ä. aufschlüsseln)?

Es steht noch nicht abschließend fest, wann das Büro der GIZ in Yangon geschlossen wird. Daher ist eine seriöse Schätzung der zu erwartenden Kosten zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

13. Wie hoch waren insgesamt die Mittel, die die Bundesregierung seit der Wiederaufnahme der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit mit Myanmar ausgegeben hat?

Die Gesamtausgaben (Auszahlungen) des BMZ im Zeitraum von 2012 bis 2019 setzen sich wie folgt zusammen:

	in Euro
Bilaterale staatliche EZ (finanzielle Zusammenarbeit (FZ) und Technische Zusammenarbeit (TZ))	114.287.530
Übergangshilfe	44.382.603
SI Flucht	1.901.666
Sozialstrukturträger	1.552.670
Politische Stiftungen	22.094.765
Kirchliche Zentralstellen	19.949.538
Wirtschaft	9.091.318
Private Träger	4.184.435
Gesell. Krisenreaktions- und Stabilisierungshilfe	300.000
Medienförderung	142.783
Gesamtausgaben	217.887.308

14. Wie bewertet die Bundesregierung die Nachhaltigkeit der seit 2012 umgesetzten bzw. angestoßenen Projekte vor dem Hintergrund der kurzfristigen Einstellung der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit mit Myanmar?

Die gesetzten Projektziele/Wirkungen der Maßnahmen müssen in der vereinbarten Laufzeit und mit dem beauftragten Volumen erreicht werden. Die Entscheidung über das Aussetzen der bilateralen staatlichen EZ mit Myanmar hat daher keine Konsequenzen auf die Erreichung der vereinbarten Ziele und Ergebnisse der laufenden Maßnahmen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 6, 11 und 11a der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/19764 verwiesen.

15. Ist die Nachhaltigkeit bereits umgesetzter und laufender Projekte angesichts der kurzfristigen Aussetzung der Entwicklungszusammenarbeit aus Sicht der Bundesregierung gefährdet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

16. Welche Vorkehrungen trifft die Bundesregierung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aktuell in den laufenden Projekten beschäftigt sind, deren Beschäftigung aber aufgrund der Einstellung der bilateralen Zusammenarbeit beendet werden muss?

Betrifft dies ausschließlich entsandte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder auch Ortskräfte?

Wie schätzt die Bundesregierung die Chancen dieser Ortskräfte auf eine ihrer Qualifikation entsprechende Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt in Myanmar ein?

Das Aussetzen der EZ mit Myanmar hat keine Auswirkung auf die Beschäftigung der entsandten und nationalen Mitarbeitenden in den laufenden Vorhaben. Bereits in Finanzierungs- und Durchführungsverträgen völkerrechtlich gebundene Vorhaben werden zu Ende gebracht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11a der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/19764 verwiesen.

17. Wie stellt sich die Bundesregierung die Wiederaufnahme der Entwicklungszusammenarbeit angesichts des Reformkonzepts BMZ 2030, das Myanmar als Partnerland ausschließt und gleichzeitig die letzten bilateralen Zusagen auf 2022 begrenzt, vor, sollte Myanmar die sichere Rückkehr der Rohingya-Flüchtlinge ermöglichen?

Es wird auf die Antworten der Bunderegierung zu den Fragen 10e und 18a bis 18c der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/19764 verwiesen.

Im Fall von Myanmar setzt eine Wiederaufnahme der bilateralen staatlichen EZ in erster Linie voraus, dass die myanmarische Regierung eine sichere, würdevolle und freiwillige Rückkehr der geflohenen Rohingya ins Land ermöglicht.

18. Wurden die mittelfristigen Pläne zur Einstellung der Entwicklungszusammenarbeit mit der Regierung Myanmars, wie im Konzept BMZ 2030 vorgesehen, diskutiert?

Wenn ja, wie, und wo wurden diese Beratungen dokumentiert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

19. Gab es seitens der Bundesregierung Beratungen und Absprachen mit anderen im Land vertretenen Geberländern, der EU und internationalen Organisationen zur Einstellung der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit und der „Nutzung europäischer, multilateraler, zivilgesellschaftlicher und wirtschaftlicher Instrumente“ in Myanmar, wie sie das Reformkonzept BMZ 2030 vorsieht (Quelle: BMZ 2030: Gemeinsam weiter Zukunft denken, S. 29, Ausschussdrucksache 19(19)317, Deutscher Bundestag, Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)?

Wenn ja, welche Absprachen wurden zur weiteren Zusammenarbeit in Myanmar getroffen?

Es wird auf die Antworten der Bunderegierung zu den Fragen 6, 6a und 6b sowie 17d der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/19764 verwiesen.

20. Wie passt die Entscheidung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit mit Myanmar einzustellen, mit der gemeinsamen Position der EU-Außenminister überein, eine gemeinsame Politik gegenüber Myanmar zu verfolgen, die Reformkräfte im Land und in der Regierung stützen soll (<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15033-2018-1-NIT/de/pdf>)?

Die Bundesregierung wird weiterhin die demokratischen Kräfte in Myanmar über die EU und die multilaterale EZ unterstützen und damit ihren konstruktiv-kritischen Ansatz gegenüber Myanmar fortsetzen.

21. Welchen Stellenwert nimmt die langfristige geopolitische Bedeutung Myanmars in der Entscheidung der Bundesregierung ein, die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit mittelfristig einzustellen?

Die Bundesregierung wird die weitere Demokratisierung Myanmars auch in der Zukunft unterstützen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

22. Wer kann nach Ansicht der Bundesregierung die bestehenden Projekte in Myanmar übernehmen, und stimmen nach Kenntnis der Bundesregierung sowohl die derzeit zuständigen Durchführungsorganisationen als auch die perspektivisch zuständigen Organisationen dieser Einschätzung zu?
23. Werden Organisationen staatlicher oder nichtstaatlicher Entwicklungspolitik mit der derzeit bestehenden Finanzierung diese Aufgaben lückenlos übernehmen können?
Falls nein, wird die bestehende Finanzierung dieser Organisationen erhöht, und ist dies bereits innerhalb der Bundesregierung abgestimmt?
24. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche der in Frage 22 benannten Akteure die zusätzlichen Aufgaben übernehmen können und ausreichende Kapazitäten haben, um die in der Antwort zu Frage 23 erwähnten Finanzmittel effektiv verwenden zu können?
25. Wurde vor der Entscheidung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit mit Myanmar mittelfristig einzustellen, geprüft, ob potenzielle Partner die laufenden Projekte übernehmen können bzw. wollen?

Die Fragen 22 bis 25 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.